

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



26. Jahrgang

Beeskow, den 14. Juni 2019

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-14* **Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019**
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
- II.) *Seiten 14-24* **Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen)**
- III.) *Seite 24* **Beschluss des Kreistages vom 03.04.2019**
Grundsatzbeschluss zukünftige Standorte im Schulungsplanungsbereich 3

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 25-26* **Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 23. April 2019**
- II.) *Seiten 27-35* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
 - 1. *Seiten 27-28* **Bekanntmachung Beschlüsse der 16. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 16.05.2019**
 - 2. *Seiten 28-35* **Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 16.05.2019**

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

gemäß § 50 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 36]) i. V. m. § 73 Abs. 8 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung vom 4. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 04], S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 71]) wird Folgendes bekannt gegeben:

In der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 4. Juni 2019 wurde das Gesamtergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wie folgt festgestellt.

Die Zahl der wahlberechtigten Personen im Landkreis Oder Spree betrug 153.127.
Davon beteiligten sich 89.147 Personen an der Kreistagswahl, das entspricht einer Wahlbeteiligung von 58,2 %.
Insgesamt wurden 258.370 gültige Stimmen abgegeben. 2.105 Stimmzettel waren ungültig.

Sascha Gehm
Kreiswahlleiter

Beeskow, den 4. Juni 2019

Anzahl der auf jede Partei oder Wählergruppe entfallenen gültigen Stimmen und Sitzverteilung im Kreistag

	Stimmenanzahl	Sitzzahl
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	48.378	10
DIE LINKE (DIE LINKE)	40.622	9
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	40.078	9
Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)	22.108	5
Alternative für Deutschland (AfD)	47.643	10
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	22.561	5
Freie Demokratische Partei (FDP)	14.337	3
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	3.141	1
Wählergruppe Bauern-Jäger-Angler (B-J-A)	9.959	2
Bürgervereinigung Fürstenberg (Oder) (BVFO)	3.687	1
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	3.573	1
Wählergruppe Mittelstandsverein Storkow e.V. (MV Storkow)	2.283	0

Gewählte Bewerber, gültige Stimmen der Wahlbewerber sowie Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

SPD

Wahlkreis 1 - 3 Sitze

gewählte Bewerber	Stimmen
1. Papendieck, Mathias	3.097
2. Eichmann, Pamela	1.785
3. Wuttke, Ronny	1.695

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Landmann, Jan	1.263
2. Baumann, Bernhard	1.188
3. Kilian, Monika	1.115

	Stimmen
4. Schwedowski, Thomas	958
5. Trogisch, Wolfgang	779
6. Gruber, Jana	633
7. Kampermann, Maria	627
8. Müller, Karin	537
9. Fürbas, Melina	377
10. Feustel, Ilona	375
11. Felgner, Moritz	348
12. Müller-Brys, Frank	313
13. Dymke, Holger	231
14. Franz, Dr. Jutta	174
15. Schneider, Bernd	150
16. Mischkewitz-Illes, Jan-Alexander	139
17. Röhl, Andreas	106
18. Marquardt, Dirk	76

Wahlkreis 2 - 2 Sitze

gewählte Bewerber

1. Berger, Dr. Franz H.	2.164
2. Meyer, Juliane	1.049

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Wagner, Elke	679
2. Wenzel, Holger	658
3. Genschmar, Marco	652
4. Hemmerling, Rita	342
5. Henkel, Kevin	289
6. Rietzl, Florian	267
7. El-Cheikh Youssef, Nadine	246
8. Grätz-Ohm, Julia	237
9. Schulze, Heide	218
10. Rausch, Sebastian	188
11. Wojtzik, Dietmar	165
12. Kühnel, Ulf	149
13. Kleindienst, Birgit	74
14. Walzer, Norbert	48

Wahlkreis 3 - 3 Sitze

gewählte Bewerber

1. Umbreit, Ralf	1.948
2. Buhrke, Barbara	1.473
3. Mangelsdorf, Jochen	1.282

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Bradtke, Matthias	1.140
2. Bredahl, Heinz	909
3. Fehse, Dr. Eckhard	902

	Stimmen
4. Scholz, Sieghard	895
5. Brandt, Ronny	856
6. Wiebicke, Sven	643
7. Heyse, Peter	510
8. Giese, André	437
9. Karsch, Cornelia	414
10. Bischof, Hans-Werner	370
11. Kolzer, Helmut	332
12. Johne, Dr. Gottfried	331
13. Begbie, Robert	229
14. Bombien, Thomas	128
15. Adolph, Tilman	122

Wahlkreis 4 - 2 Sitze

gewählte Bewerber

1. Wachsmann, Holger	3.269
2. Siebke, Ingrid	1.164

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Siebke, Horst	1.103
2. Bublak, Rainer	1.085
3. Guschel, Hannelore	931
4. Rademacher, Gerd	869
5. Liebelt, Jens	775
6. Wendland, Lars	632
7. Skibba, Jörg	592
8. Krüger, Carolin	297
9. Fest, Günter	286
10. Kramer, Mario	283
11. Persicke, Eric	255
12. Fettke, Joachim	229
13. Materne, Dietmar	155
14. Lüdtke, Peter	141

DIE LINKE

Wahlkreis 1 - 3 Sitze

gewählte Bewerber

1. Pech, Dr. Artur	3.509
2. Thieme, Tobias	2.290
3. Heinrich, Rita-Sybille	2.034

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Voges, Michael-Erdwin	1.936
2. Meskes, Sebastian	1.751
3. Dahlke, Roland	987
4. Meyer, Klaus	860

Wahlkreis 2 - 2 Sitze

gewählte Bewerber	Stimmen
1. Wende, Stephan	2.923
2. Lehmann, Bettina	995

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Bargenda, Jutta	809
2. Fiedler, Monika	653
3. Mattigk, Peter-Martin	559
4. Adam, Steffen	392
5. Sachse, Gerold	370
6. Benz, René	262
7. Strey, Eiko	231
8. Bastian, Frithjof	222
9. Oesingmann, Marc	200
10. Engert, Peter	199
11. Grasnack, Jürgen	187
12. Neupert, Romy	163
13. Fiege, Maik	142
14. Müller, Sylvia	131

Wahlkreis 3 - 3 Sitze

gewählte Bewerber	
1. Sradnick, Dr. Eberhard	2.586
2. Böger, Dr. Astrid	2.482
3. Stiller, Dr. Bernd	2.360

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Lenhardt, Norbert	949
2. Böker, Dr. Uwe	772
3. Weitzel, Gabriele	669
4. Grundemann, Reinhard	640
5. Bogadtke, Jörg	495
6. Tippelt, Uwe	416
7. Dochan, Frank	408

Wahlkreis 4 - 1 Sitz

gewählte Bewerber	
1. Mernitz, Dr. Jörg	2.517

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Wichmann, Heidemarie	2.072
2. Tschierschky, Mechthild	1.307
3. Präkels, Tobias	809
4. Schwaeger, Harald	335

CDU**Wahlkreis 1 - 2 Sitze**

gewählte Bewerber	Stimmen
1. Schneider, Achim	1.972
2. Rosentreter, Dr. Daniel	1.818

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Schaller, André	1.460
2. Winkmann, Anke	1.076
3. Griesche, Karin	998
4. Nickel, Erik	902
5. Neuberger, Rene	751
6. Bley, Stefan	391
7. Ritter, Andreas	379
8. Heller, Harry	357
9. Zielke, Fabian	347
10. Gaede, Uwe	191

Wahlkreis 2 - 2 Sitze

gewählte Bewerber	
1. Lehmann, Karin	1.717
2. von Stünzner, Julia	1.203

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Hilke, Rolf	1.084
2. Teichmann, Jürgen	791
3. Gernetzke, Marcel	697
4. Petenati, Wolfgang	651
5. Zastrow, Gisbert	599
6. Koch, Uwe	486
7. Gebauer, Armin-Thomas	466
8. Hoffrichter, Jens	321
9. Kelm, Christin	230
10. Maczek, Nathalie	186
11. Quilitzsch, Dr. Anya	154
12. Bobert, Andy	148

Wahlkreis 3 - 3 Sitze

gewählte Bewerber	
1. Gliese, Andreas	3.685
2. Birnack, Eberhard	1.975
3. Schroeder, Christian	1.698

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Rolle, Susann	1.155
2. Rengert, Fred	808
3. Zaplata, Dr. Markus	785
4. Radzimanowski, Erhard	626

	Stimmen
5. Hagemann, Willy	624
6. Rudloff, Erika	498
7. Wagenitz, Silke	484
8. Mensinga, Karl-Heinz	461
9. Scholtke, Christine	390
10. Mayer-Westhäuser, Monika	248
11. Radzio, Oliver	200
12. Rundorf, Klaus-Günter	111

Wahlkreis 4 - 2 Sitze

gewählte Bewerber

1. Luhn, Günter	2.020
2. Noack, Ralf-Torsten	1.498

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Langhagel, Danny	1.476
2. Marquardt, Marina	835
3. Freninez, Ingrid	727
4. Schreiber, Andreas	399

BVB / FREIE WÄHLER

Wahlkreis 1 - 2 Sitze

gewählte Bewerber

1. Zeschmann, Dr. Philip	4.124
2. Westphal, Jörg	540

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Brandt, Torsten	385
2. Kohlmann, Ulrich	380
3. Raddatz, Klaus	379
4. Zink, Daniel	375
5. Köntopp, Steffen	367
6. Brecht, Jenny	321
7. Nakoinz, Frank	292
8. Runge, André	291
9. Bothe, Herbert	281
10. Frey, Doris	252
11. Pankow, Nico	251
12. Meyer, Margit	247
13. Rühl, Andrea	241
14. Jahn, Gabriela	168
15. Lange-Siebenthaler, Marten	158
16. Stenz, Fred	157
17. Deutsch, Marion	144
18. Ambrosius, Karsten	130

Wahlkreis 2 - 1 Sitz

gewählte Bewerber	Stimmen
1. Hamacher, Kai	1.507

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Fischer, Thomas	1.009
2. Seiler, Janett	686
3. Niels, Sabine	456
4. Rudolph, Carola	451
5. Scheffler, Gerd	422
6. Schröder, Steffen	225
7. Jatzek, Iris	212
8. Almes, Heinz	185
9. Schneider, Matthias	168
10. Metzen, Marion	122
11. Brede, Andreas	116
12. Brede, Eva	103
13. Brede, Karl-Heinz	86
14. Hamacher, Ingrid	65
15. Hamacher, Manfred	63

Wahlkreis 3 - 1 Sitz

gewählte Bewerber	Stimmen
1. Hilpmann, Thomas	1.052

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Selenz, Wilfried	635
2. Schulze, Udo	511
3. Paschke, Hartmut	464
4. Winter, Peter	427
5. Manig, Danny	422
6. Moede, Ralf	385
7. Eisen, Heiko	368
8. Hemmerling, Liane	362
9. Edinger, Heiko	280
10. Jaensch, Elke	217

Wahlkreis 4 - 1 Sitz

gewählte Bewerber	Stimmen
1. Schapke, Thoralf	683

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Krüger, Marion	349
2. Mazur, Sylvia	323
3. Hammer, André	117
4. Almes, Jakob	87
5. Thomas, Lutz	67

AfD**Wahlkreis 1 - 2 Sitze**

gewählte Bewerber	Stimmen
1. Kaethner, Hildegard Vera	3.955
2. Schmidt, Markus	3.285

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Storek, Bernhard	2.590
2. Bienia-Habrich, Ute	2.147

Wahlkreis 2 - 2 Sitze

gewählte Bewerber	
1. Gebauer, Jürgen	4.260
2. Aulich, Lars	2.123

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Zander, Edwin	1.877
2. Hooge, Rolf-Peter	1.405

Wahlkreis 3 - 3 Sitze

gewählte Bewerber	
1. Fachtan, Axel	7.661
2. Woveries, Uwe	2.445
3. Stahl, Tamara	2.065

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Kuo, Veronika Jolanta	1.643
--------------------------	-------

Wahlkreis 4 - 3 Sitze

gewählte Bewerber	
1. Niemack, Egon	3.684
2. Neumann, Torsten	2.318
3. Diepold, Maik	1.457

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Böhme, Steffen	1.358
2. Kus, Paul	1.272
3. Aulich, Siegfried	989
4. Schollbach, Wolf-Michael	439
5. Claus, Ronny	376
6. Kadelke, Andreas	294

GRÜNE/B 90**Wahlkreis 1 - 2 Sitze**

gewählte Bewerber	
1. Grabs, Anja	2.493
2. Scheufele, Erdmute	1.565

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge	Stimmen
1. Kuiper, Jelle	1.522
2. Brandes, Stefan	1.078
3. Stein, Gabriela	471
4. Kruse, Anna	465
5. Vogel, Dr. Rainer	457
6. Manshardt, Jan	422
7. Linke, Tobias	376
8. Brack, Michael	369
9. Mohn, Eva	340
10. Rosenbauer, Denise	299
11. Rosenbauer, Florian	262
12. Mohn, Eberhard	99

Wahlkreis 2 - 1 Sitz**gewählte Bewerber**

1. Heisel, Oliver	2.109
-------------------	-------

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Saliter, Bernd	1.633
-------------------	-------

Wahlkreis 3 - 1 Sitz**gewählte Bewerber**

1. Schink, Oliver	1.518
-------------------	-------

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Schreier, Dr. Birgit	1.185
2. Klinner, Laura	898
3. Britz, Anke	636
4. Fischer, Thomas	490
5. Dittrich, Mike	339
6. Fischer, Sabine	328
7. Daniel, Peter	230
8. Diestelkamp, Hermann	136

Wahlkreis 4 - 1 Sitz**gewählte Bewerber**

1. Hilschenz, Carolin	873
-----------------------	-----

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Kuppinger, Dr. Oliver	709
2. Böhme, Ronny	579
3. Heuer, Marthe	508
4. Schramm, Werner	172

FDP**Wahlkreis 1 - 0 Sitze****Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge**

	Stimmen
1. Kumlehn, Lutz	841
2. Wötzel, Thomas	532
3. Theinert, Luisa	289
4. Pohle, Peter Andreas	239
5. Nee, Carolin	238
6. Stolz, Dr. Peter Gisbert	175
7. Gawalek, Michael	173
8. Teupel, Maik	151
9. Schega, Ricardo David	150
10. Busse, Ronny Werner	126
11. Kosboth, Lutz	97
12. Metzner, Bernd Christoph	94
13. Kühn, Hardy	72
14. Heyden, Michael	64

Wahlkreis 2 - 1 Sitz**gewählte Bewerber**

1. Ksink, Reinhard	1.913
--------------------	-------

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Schumann, Petra	683
2. Starcken, Gordon	364
3. Stüwe, Jasmin	278
4. Kirsch, Thomas	175
5. Willner, Michael	77

Wahlkreis 3 - 1 Sitz**gewählte Bewerber**

1. Losensky, Klaus	862
--------------------	-----

Ersatzpersonen und ihre Bewerber

1. Dietrich, Dr. Manfred	853
2. Hoff, Stephan	371
3. Schaar, Christian	368
4. Nickel, Jürgen	230
5. Rimpler, Anne	191
6. Ostermann, Martin	187
7. Weinreich, Thomas	184
8. Dietrich, Marianne	180
9. Gollus, Markus	174
10. Zumpfort, Dr. Wolf-Dieter	166
11. Rimpler, Marko	148
12. Rudolf, Dieter	148

	Stimmen
13. Schumann, Henry	114
14. Kwiatkowski, Gabriele	96

Wahlkreis 4 - 1 Sitz**gewählte Bewerber**

1. Baesler, Dietmar	1.335
---------------------	-------

Ersatzpersonen und ihre Bewerber

1. Kaufmann, Peter	1.323
2. Hahn, Gerd	219
3. Kaufmann, Helma	181
4. Jantke, Kurt-Reiner	174
5. Hille, Susanne Ursula	102

NPD**Wahlkreis 1 - 0 Sitze****Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge**

1. Stein, Florian	745
-------------------	-----

Wahlkreis 2 - 0 Sitze**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge**

1. Kokott, Manuela	756
--------------------	-----

Wahlkreis 3 - 1 Sitz**gewählte Bewerber**

1. Beier, Klaus	1.268
-----------------	-------

Wahlkreis 4 - 0 Sitze**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge**

1. Michaelis, Mario	372
---------------------	-----

B-J-A**Wahlkreis 1 - 0 Sitze****Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge**

1. Zalenga, Manfred	1.021
2. Rudolph, Hartmut	274

Wahlkreis 2 - 1 Sitz**gewählte Bewerber**

1. Einhorn, Holger	1.498
--------------------	-------

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Meise, Benjamin	826
--------------------	-----

Wahlkreis 3 - 1 Sitz

gewählte Bewerber	Stimmen
1. Noppe, Hartmut	1.352

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Kläber, Thomas	1.279
2. Schüler, Mario	772
3. Zwiebler, Christian	615
4. Gröschke, Werner	520

Wahlkreis 4 - 0 Sitze**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge**

1. Fischer, Riccardo	922
2. Kuchling, Lothar	880

BVFO**Wahlkreis 1 - 0 Sitze****Wahlkreis 2 - 0 Sitze****Wahlkreis 3 - 0 Sitze****Wahlkreis 4 - 1 Sitz**

gewählte Bewerber	
1. Opitz, Erich	1.017

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

1. Schneider, Bernd	609
2. Ettmeier, Uwe	485
3. Passow, Ingo	479
4. Kahlisch, Bertram	437
5. Buch, Monika	222
6. Koeppen, Karsten	193
7. Brose, Norbert	141
8. Roick, André	104

PIRATEN**Wahlkreis 1 - 1 Sitz**

gewählte Bewerber	
1. Mühlberg, Dr. Felix	1.303

Wahlkreis 2 - 0 Sitze**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge**

1. Mante, Michelle	752
--------------------	-----

Wahlkreis 3 - 0 Sitze

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge	Stimmen
1. Popp, Riccardo	680

Wahlkreis 4 - 0 Sitze

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge	
1. Kage, Frank	458
2. Behr, Frank	380

MV Storkow**Wahlkreis 1 - 0 Sitze****Wahlkreis 2 - 0 Sitze****Wahlkreis 3 - 0 Sitze**

Bewerber	Stimmen
1. Lüdtke, Martin	580
2. Baumann, Karsten	596
3. Gräber, Wolfgang	475
4. Hentschel, Robert	385
5. Hilpert, Kay-Uwe	247

Wahlkreis 4 - 0 Sitze

II.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen)

**Richtlinie des Landkreises Oder - Spree
über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter
bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen
(Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen)**

1 Grundlagen

- 1.1 Gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist es Aufgabe des Landkreises, einen Beitrag zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden und Ämter zu leisten und insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle aller Einwohner zu fördern. In diesem Zusammenhang möchte der Landkreis insbesondere Kommunen, die sich in einer angespannten Haushaltssituation befinden, unterstützen.
- 1.2 Sich auf diese Aufgabe berufend, gewährt der Landkreis Oder - Spree (nachfolgend Landkreis genannt) im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel (Budget) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen für die Erfüllung von unabweisbaren Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden sowie Ämter des Landkreises (nachfolgend Kommunen genannt).
- 1.3 Aufgrund der besonderen Auffang- und Ergänzungsfunktion sind Zuweisungen nach dieser Richtlinie gegenüber anderen Finanzierungs- bzw. Förder-instrumenten grundsätzlich subsidiär. Die Antragsteller sind verpflichtet, diese Mittel (z.B. Förderprogramme des Landes und des Bundes) vorrangig für ihre Bedarfslagen einzusetzen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.
- 1.5 Sollte das Budget im Haushaltsjahr nicht vollständig ausgeschöpft werden bzw. die Realisierung der bewilligten Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht abgeschlossen werden können, so werden die nicht im Haushaltsjahr in Anspruch genommenen Mittel in das Folgejahr übertragen (Haushaltsreste).

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Auf Antrag von Kommunen werden insbesondere unabweisbare investive Maßnahmen (Neubauten, Modernisierungen und grundlegende Sanierungen) sowie wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen gefördert, die der Aufrechterhaltung der Infrastruktur für die öffentliche Daseinsvorsorge dienen.

Dazu zählen im Sinne dieser Förderrichtlinie investive Maßnahmen insbesondere in den Bereichen:

1. Schulinfrastruktur
2. frühkindliche Infrastruktur
3. Brand- und Katastrophenschutz
4. Verkehrsinfrastruktur
5. sonstige Infrastrukturinvestitionen

- 2.1 Die Förderung ist insbesondere auf Investitionsmaßnahmen gerichtet, die
- a) aufgrund rechtsverbindlicher Auflagen des Bundes, des Landes oder des Landkreises umgesetzt werden müssen
 - b) den zu erbringenden Eigenanteil im Rahmen von Förderprogrammen gewährleisten
 - c) eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte bei Aufwendungen/ Auszahlungen für die Unterhaltung oder Instandhaltung nach sich ziehen,
 - d) gesetzlich vorgeschriebenen oder zwingend notwendigen Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie investiven Instandsetzungen dienen
 - e) notwendige Anpassungen der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels umsetzen oder
 - f) zur Erfüllung der Pflichtaufgaben der Kommune erforderlich sind.
- 2.2 Darüber hinaus sind dringend notwendige, wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen förderfähig, sofern diese der Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge im Rahmen von kommunalen Pflichtaufgaben dienen.
- 2.3 Im Bereich Brandschutz kann auch die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden, Ämter sowie Verbandsgemeinden des Landkreises (Kommunen).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Landkreis fördert investive Maßnahmen, wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern des Brandschutzes, wenn sie von besonderer Wichtigkeit für die Kommune sind.
- 4.2 Die Maßnahme ist Bestandteil des Planentwurfs für das Haushaltsjahr oder der mittelfristigen Finanzplanung des beschlossenen Haushaltsplanes des Vorjahres bzw. sie wird Bestandteil des zu beschließenden Haushaltsplanes.
- 4.3 Förderprogramme des Landes, Bundes bzw. der EU sowie sonstige Drittmittel sind vorrangig einzusetzen. Die Feststellung, dass keine Drittmittel beansprucht werden, ist durch die Kommune zu bestätigen. Im Einzelfall ist die Ablehnung durch den jeweiligen Fördermittelgeber nachzuweisen.
- 4.4 Öffentlich geförderte Verkehrsflächen sind im Anschluss durch die Kommune zu widmen. Bei Gebäudemassnahmen muss der Grund und Boden im Eigentum oder Erbbaurecht der Kommune stehen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als investive oder nicht investive zweckgebundene Zuweisung im Rahmen der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen.
Die beantragte Zuwendung soll in der Regel ein Viertel des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets nicht überschreiten.
- 5.2 Die Höhe der Förderung bei Fehlbedarfsfinanzierung kann generell bis zu 60 % betragen.
Bei Kommunen, die sich in einer angespannten Haushaltssituation befinden, kann sich die Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 100 % erhöhen.
Kommunen mit einer angespannten Haushaltssituation im Landkreis Oder - Spree können Zuweisungen zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen erhalten (Festbetragsfinanzierung).
Als Kommunen mit einer angespannten Haushaltssituation im Sinne dieser Richtlinie gelten Kommunen, die trotz sparsamster Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Haushaltsausgleich (Defizit ordentliches Ergebnis, Fehlbetrag aus Vorjahren, Stand der Rücklagen, Zahlungsmittelbestand) mittelfristig darstellen zu können.
- 5.3 Förderfähig sind alle anfallenden Aufwendungen/Auszahlungen, die nach Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen nicht aus Mitteln der Kommune beglichen werden können.

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen /Auszahlungen gehören:

- a) Aufwendungen /Auszahlungen für Ausstattung, Neu-, Erweiterungs- und Umbauten in Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommune im Sinne dieser Richtlinie,
- b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Planung.
- c) Aufwendungen /Auszahlungen für dringend notwendige, wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen
- d) Auszahlungen für die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern des Brandschutzes

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Aufwendungen/Auszahlungen für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltung (Personaleinsatz) und
- b) Aufwendungen/Auszahlungen, die ein anderer Träger als die Kommune zu tragen verpflichtet ist.

5.4 Die Zweckbindungsdauer wird mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Der Antrag auf Zuwendung ist unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie an den Landkreis Oder - Spree, Kommunalaufsicht, Breitscheidstr. 3 c, 15848 Beeskow zu richten. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 15.09. des Vorjahres einzureichen.
- 6.2 Die Beantragung von Zuwendungen beschränkt sich in der Regel auf einen Antrag pro Jahr und Zuwendungsempfänger.
- 6.3 Der Landkreis als Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Fachämter wird ein Verwaltungsvorschlag durch das Dezernat II erarbeitet. Die Verwaltungsleitung entscheidet, welche Maßnahmen gefördert werden.
- 6.4 Nach Entscheidung durch die Verwaltungsleitung werden die entsprechenden Zuwendungsbescheide durch das Dezernat V erstellt. Die Bescheide können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- 6.5 Sollte dem Antragsteller im Einzelfall im Rahmen eines Förderverfahrens (Drittförderungen) letztendlich eine höhere Förderquote gewährt werden, ist dies gegenüber dem Dezernat V unverzüglich anzuzeigen, damit ein Änderungsbescheid erlassen werden kann.
- 6.6 Verspätet eingehende Anträge können nur Berücksichtigung finden, soweit die verfügbaren Mittel (Budget) durch die fristgerecht eingegangenen Anträge nicht ausgeschöpft sind.

7 Verfahrensregeln/Verwendungsnachweis

- 7.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- 7.2 Die Zuwendung darf mittels Formular Anlage 2 nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 7.3 Gefördert werden auch einzelne Teilabschnitte einer Maßnahme. Die Maßnahme kann in diesem Fall schon begonnen worden sein, jedoch nicht der zu fördernde Teilabschnitt.
- 7.4 Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn ist gesondert schriftlich zu beantragen.
- 7.5 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Fahrzeugen (Ausnahme Bereich Brandschutz) und Ausgaben, die mit der Erbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähige Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden konkret im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 7.6 Der Zuwendungsempfänger ist zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet.
- 7.7 Für das gesamte Verfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und allgemeinen Nebenbestimmungen sowie besondere Nebenbestimmungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist.
- 7.8 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Hierzu ist dem Dezernat V innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Nachweisführung ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck (Anlage 3) zu verwenden.
- 7.9 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Nebenbestimmung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Kreistag erhält unmittelbar nach Entscheidung der Verwaltungsleitung über die zu fördernden Maßnahmen eine entsprechende Information. Über weitere Bewilligungen und die Inanspruchnahme der Zuweisungen wird mit den Informationen über die voraussichtliche Erfüllung des Haushaltsplanes und im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss informiert.
- 8.2 Der Landrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Antragsformulare fortzuschreiben bzw. zu ergänzen.
- 8.3 Der Landrat wird ermächtigt, für die Beantragung und Abrechnung der Zuweisungen ein digitales Verfahren einzuführen.

9 Inkrafttreten

- 9.1 Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 05.04.2019

Rolf Lindemann
Landrat

Landkreis Oder Spree
Der Landrat

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Antragsteller	
Name / Bezeichnung:	
Anschrift des Antragstellers: (Straße, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt:	Telefon:
e-mail:	
Bankverbindung	
Kreditinstitut:	
Bezeichnung des Kontoinhabers:	
IBAN:	BIC

2. Maßnahme	
Bezeichnung :	
Zeitraum vom:	bis:

3. Gesamtkosten (in €):
3.1. Höhe der beantragten Zuwendung (in €):

4. Finanzierungsplan	
4.1. Gesamtkosten (wie Nr. 3)	€
4.2. Eigenmittel	€
4.3. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	€
4.4. Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5.) bei / durch:	€
4.5. Beantragte Zuwendung (wie Nr. 3.1.)	€

5. Ausgabengliederung		
Kostenposition		in €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
	Summe (wie Nr. 4.1.)	0,00

6. Begründung

Ausführliche Beschreibung, Konzeption, Zeit- und Meilensteinplanung

6.1. Zur Notwendigkeit der Maßnahme / des Bedarfs zur Beratung

Ergänzung ggf. auf gesonderter Anlage 1

6.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

8.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Der Antragsteller beantragt vorzeitigen Maßnahmebeginn Ja Nein

ab dem

8.2. er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer)

8.3. die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

8.4. unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,

8.5. kein gleichlautender Zuwendungsantrag bei einer anderen Behörde gestellt wurde. Sofern Förderanträge für dasselbe Vorhaben an andere öffentliche Stellen gerichtet wurden, sind diese unter 4.4. entsprechend aufzuführen.

8.6. er mit der Veröffentlichung von Daten über die Höhe der Zuwendung, den Zweck der Förderung und das Förderprogramm einverstanden ist:

Ja Nein

8.7. die Maßnahme Bestandteil

der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplanes des Vorjahres

des Planentwurfs

des zu beschließenden Haushaltsplanes

ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der nach der gesetzl. Bestimmungen/
Statuten des Antragstellers zur Vertretung
berechtigten Person)

.....
Bitte Unterschrift in Druckschrift wiederholen

Landkreis Oder-Spree

Mittelabruf
Zuwendung aus Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen

Anlage 2

Zuwendungsempfänger (Anschrift)	
Auskunft erteilt: (Tel./E-Mail)	
Bankverbindung : (einschl. Zahlungsgrund)	
Bezeichnung der Maßnahme	

Gewährte Zuwendung Landkreis	Mittelabruf	Grundlage Rechnung vom...

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Verwendungsnachweis

Zuweisung nach der Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen

Zuwendungsempfänger	
Auskunft erteilt: Tel.Nr./E-Mail	
Maßnahme Ort, Straße (Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)	

Bewilligte Zuwendungen

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuwendungsbetrag (EUR)
Bewilligter Gesamtbetrag		_____
In Anspruch genommener Betrag		_____

- 1. Sachbericht** (kurze Darstellung der Durchführung der Maßnahme, Abweichungen von den anerkannten Antragsunterlagen, Datum der Fertigstellung benennen)

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Erträge /Einzahlungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
- Mittel aus Förderprogrammen (Bund, Land etc) .				
- Sonstige Mittel von Dritten				
- Eigenmittel der Gemeinde *				
Insgesamt				

*mindestens 40% der Gesamtaufwendungen abzügl. Zuwendungen aus Förderungen /Zuwendungen Dritter - A

Aufwendungen/Auszahlungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	geförderter Anteil	Insgesamt	geförderter Anteil
	EUR	EUR	EUR	EUR
-				
-				
-				
Insgesamt				

Auflistung der Rechnungen ggf. als Anlage beifügen.

Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, dass:

- die Bedingungen und Auflagen gem. des Zuwendungsbescheides einschl. Nebenbestimmungen beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren ,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und
- die Angaben über die Maßnahme , ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände aktiviert wurden.

....., den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Bürgermeister /in
Amtdirektor/in)

III.) Beschluss des Kreistages vom 03.04.2019

Grundsatzbeschluss zukünftige Standorte im Schulungsplanungsbereich 3

(Beschluss-Nr.: 5/SPD/CDU/B-J-A/FDP/BVFO/BVB/Fr. Wähler/2019

Der Kreistag beschließt, dass der Schulstandort Morus-Oberschule Erkner zu einer 4-zügigen Gesamtschule erweitert wird und ein neues 3-zügiges Gymnasium in Schöneiche errichtet wird. Die Kreisverwaltung möge sofort mit der Planung beginnen und diese dem Kreistag zum Frühjahr 2020 vorlegen.

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 23. April 2019

Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl
zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
vom 23. April 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 28. September 2019, 9 Uhr, bekannt gegeben.

II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 der Wahlordnung).

III. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 21. September 2019 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 der Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, (§ 14 der Wahlordnung), vom 16. September bis 18. September und vom 23. September bis 24. September 2019 in der Zeit von 16 Uhr bis 18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

IV. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 11. August 2019, 16 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug (§ 2 Absatz 3 der Wahlordnung) haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

Wahlleiter für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Vetschauer Straße 24, 03048 Cottbus/Chóšebuz

wolbnywuberk2019@gmx.de

Tel.: 0151 17529315

Formulare und Hinweise unter: <https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> und

www.domowina.de/dsb/aktualnosc/wolba-k-raze-za-nastupnosc-serbow-w-kraju-bramborska-2019/.

Wólba k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019

Wózjawjenje wjednika wólby k wólbje Rady
za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska
wót 23. apryla 2019

Wólbny wuběrk k wólbje k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska dajo k wěsći:

I. Termin wólby a wólbny cas

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny žeń listoweje wólby a kóńc wólbneho casa na 28. september 2019, zeger 9.

II. Za wólbne wopšawnjenje

Do wuzwólwanja wopšawnjene su wše Serby, kenž su na slědnem dnju listoweje wólby za wólbu do Krajnego sejma Bramborska do wuzwólwanja wopšawnjene (§ 8 wólbneho pórěda).

III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 21. septembra 2019 w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka stajis (§ 12 wótstawk 1 wólbneho pórěda). Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14 wólbneho pórěda), wót 16. septembra do 18. septembra 2019 a wót 23. septembra do 24. septembra 2019 w casu wót zeger 16 do 18 pšawosć datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšesiwjenje pšesiwu zapisoju wólarjow w jadnańskem běrowje zapódaš.

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jadnańskega běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jednotliwych wólbnych naraženjow powěsć za wuzwólwanje a pódložki za listowu wólbu.

Kužda wólařka a kuždy wólař ma pšes głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jednotliwego jano jaden głos daš. Wólone su pšecej te pšes kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojspitych głosow.

IV. Zapódaše wólbnych naraženjow jednotliwego

Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni ma se wólbne naraženja jednotliwego až do 11. awgusta 2019, zeger 16 pisnje w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka zapódaš. Kužde zjadnošeństwo, kenž se w swójjich wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2 wótstawk 3 wólbneho pórěda) móžo až do žaseš wólbnych naraženjow jednotliwego zapódaš. Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziš, až jo do wuzwólwanja krajnego sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žywjenske lěto zakóńcyła/zakóńcył.

Jörg Masnik

Wjednik wólby k wólbje Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska

Wětošojška droga 24, 03048 Chóšebuz

wolbnywuberk2019@gmx.de

tel.: 0151 17529315

formulary a pokazki pód: <https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> a www.domowina.de/dsb/aktualnosc/wolba-k-raze-za-nastupnosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/.

II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- 1.) Bekanntmachung Beschlüsse der 16. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 16. Mai 2019

Öffentlicher Teil der Sitzung**1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung zur Änderung der Entgeltordnung 2019 des ZAB**
(Beschluss-Nr. VV 073/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Dringlichkeitsentscheidung der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers gemäß § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem § 58 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 25.01.2019 betreffend den Beschluss zur Änderung zur Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019 wird genehmigt.

2. Abwahl und Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verbandsvorstandes
(Beschluss-Nr. VV 074/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Hans-Joachim Peters wird als stellvertretendes Mitglied des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) abgewählt.
2. Auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird Frau Birgit Gladigau als stellvertretendes Mitglied des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gewählt.

3. Beschluss zur Änderung der Benutzungsordnung für die Mechanisch- Biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
(Beschluss-Nr. VV 075/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die geänderte Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird genehmigt.

4. Beschluss zur Änderung des Wirtschaftsplanes 2019 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
(Beschluss-Nr. VV 076/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der geänderte Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen geänderten Bestandteilen:

- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und
- Festsetzungen

wird beschlossen.

5. Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
(Beschluss-Nr. VV 077/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird beschlossen.

6. Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (Beschluss-Nr. VV 078/19)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die geänderte Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbands-vorstand des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird genehmigt.

Königs Wusterhausen, den 16.05.2019

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

2.) Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 16.05.2019

Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 16.05.2019

§ 1

Geltungsbereich

(1)

Der ZAB betreibt die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage (MBS) am Standort Niederlehme Robert-Guthmann-Straße 41, in 15713 Königs Wusterhausen. Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der MBS.

(2)

Diese Benutzungsordnung ist von allen Benutzern der MBS zu beachten. Benutzer sind

- a) die vom ZAB beauftragten Dritten,
- b) Personen, die Abfälle anliefern oder abholen (Anlieferer/gewerbliche Beförderer).

Mit Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes der MBS erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

(3)

Diese Benutzungsordnung ist außerdem von den Mitarbeitern des ZAB, Personen, die zur Ausübung einer auf dem Betriebsgelände zu verrichtenden Tätigkeit mit Genehmigung des ZAB das Betriebsgelände betreten bzw. befahren dürfen oder zur Ausübung einer Kontrollpflicht hierzu befugt sind und allen anderen Personen, die das Betriebsgelände der MBS betreten, zu beachten. Sie gelten als Benutzer i. S. v. Absatz 2.

(4)

Besuchergruppen, welche die MBS des ZAB aufsuchen, werden grundsätzlich von Mitarbeitern am Eingang in Empfang genommen und unter Aufsicht über das Betriebsgelände geführt.

(5)

Die Benutzungsordnung enthält die maßgeblichen Verhaltensanforderungen und Vorschriften zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit und Ordnung. Nähere Bestimmungen zu einzelnen Anlagenteilen können in Betriebsordnungen geregelt werden, die an den jeweiligen Anlagenteilen aushängen und vom ZAB in einem Betriebshandbuch zusammengefasst werden. Dies enthält insbesondere Festlegungen über alle Abläufe und Vorgänge hinsichtlich der weiteren Abfallaufbereitung, der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, weitergehende Festlegungen zum Brandschutz, Umweltschutz und zum Verhalten bei Betriebsstörungen. Das Betriebshandbuch liegt für alle Benutzer der Anlage im Verwaltungsgebäude des ZAB zur Einsichtnahme aus. Es wird fortlaufend aktualisiert.

(6)

Die für den Betrieb der MBS maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Anordnungen der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der MBS am Standort Niederlehme vom 29.11.2004 und der Nachtragsgenehmigung vom 02.11.2006 sind zu beachten.

§ 2

Zugelassene Abfallarten

(1)

An der MBS werden Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und dem Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angenommen, die in dem in der Anlage enthaltenen Abfallartenkatalog aufgeführt sind.

(2)

Darüber hinaus können Abfälle entsprechend dem gültigen Abfallartenkatalog (Anlage) aus anderen regionalen Bereichen angenommen werden. Über die Annahme dieser Abfälle entscheidet der ZAB im Einzelfall.

§ 3

Benutzung

(1)

Die MBS darf nur von den in § 1 Abs. 2 und 3 benannten Personengruppen betreten bzw. befahren werden. Die Benutzung hat über den Eingangsbereich der MBS zu erfolgen. Das Befahren des Betriebshofes mit PKW ist untersagt. Dazu bedarf es einer vorherigen Erlaubnis des ZAB.

(2)

Die angelieferten Abfälle müssen in der MBS behandelbar sein. Das bedeutet, dass sich diese bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass der ordnungsgemäße Betrieb der MBS nicht beeinträchtigt wird.

Es ist insbesondere sicherzustellen:

- Die Sicherung der Ladung gegen Verschmutzung des Geländes
- Die Größe der Abfälle bzw. von Abfallbestandteilen
 - Kantenlänge max. 2,00 m
- Es ist unzulässig, den deklarierten Abfällen andere Stoffe beizumengen; insbesondere ist
 - Elektronikschrott auszuschließen
 - die Beimengung von gefährlichen Abfällen strikt verboten.
- Der Trockensubstanzgehalt (TS) der angelieferten Abfälle muss mindestens 35 % betragen.

§ 4

Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1)

Benutzer der MBS haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört und das Personal der Anlage und andere Befugte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2)

Benutzer dürfen das Betriebsgelände nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und begehen. Sie müssen dabei die Eingangskontrolle (Waage) passieren und werden von dort zur Weiterfahrt durch das Personal des ZAB eingewiesen. Technologisch bedingte Wartezeiten oder Wartezeiten zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen müssen von Anlieferern akzeptiert werden. Eine Haftung des ZAB für Verzögerungen ist ausgeschlossen, es sei denn er hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3)

Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen erforderlich ist. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem ZAB zulässig.

(4)

Benutzer haben den Weisungen des Personals des ZAB Folge zu leisten. Entsprechende Weisungen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

(5)

Benutzer der MBS haben bei Abfallanlieferung die Ladung gegen Herabfallen zu sichern. Nichtgesicherte Ladungen werden zurückgewiesen. Das Entfernen der Sicherungsnetze hat erst unmittelbar an der Entladestelle zu erfolgen.

(6)

Bei der Entladung der Abfälle entstehende Verunreinigungen sind durch den Benutzer nach Beendigung des Entladevorganges auf seine Kosten zu beseitigen.

(7)

Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Abfallbehältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen oder vom Personal des ZAB zugewiesenen Flächen zulässig.

(8)

Rauchen, Essen und Trinken ist auf dem Betriebsgelände nur in den gekennzeichneten und dafür eingerichteten Bereichen zulässig.

(9)

Das Einsammeln angelieferter Wertstoffe aus den Abfällen ist verboten.

§ 5

Annahme von Abfällen

(1)

Die Annahme von Abfällen in der MBS des ZAB erfolgt überwiegend zum Zweck der Abfallbehandlung nach dem Herhof Trockenstabilat®-Verfahren.

(2)

Die Abfallannahme für gewerbliche Anlieferer/Erzeuger erfolgt ausschließlich über das Übernahmescheinverfahren. Die Nachweisverordnung (NachwV) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3)

Die Übernahme der Abfälle vom Anlieferer erfolgt über die Eingangskontrolle/Waage. Jede Abfallanlieferung wird verwogen. Bei Anlieferungen von Abfällen der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 wird zusätzlich das Volumen ermittelt, da gemäß Entgeltordnung für die Berechnung des Entgeltes das Abfallvolumen ausschlaggebend ist. Die anliefernden Fahrzeuge müssen über eine automatische Entladevorrichtung (Kippvorrichtung) verfügen. Es besteht folgender Handlungsablauf:

- Überprüfung des vom Anlieferer vorzulegenden Übernahmescheines auf:
 - Vollständigkeit der Angaben
 - Vergleich der Abfalldeklaration mit der tatsächlichen Ladung
- Durchführung von stichprobenartigen Sichtkontrollen
- Ermittlung der Masse des Anlieferfahrzeuges / Ermittlung des Abfallvolumens
- Überprüfung der Ladungssicherung
- Einweisen des Anlieferers zum Entladebereich
 - Tiefbunker: Hausmüllfahrzeuge
 - Flachbunker: Sperrmüllfahrzeuge
 - Fahrzeugen mit sonstigen Abfällen wird nach der Eingangskontrolle der entsprechende Entladebunker zugewiesen.

(4)

Der ZAB kann dem Anlieferer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen erteilen.

(5)

Der ZAB kann die Abnahme von Abfällen von Untersuchungsergebnissen und Gutachten abhängig machen. Die Kosten trägt der Anlieferer.

(6)

Erstanlieferungen von Abfällen sind grundsätzlich mit dem ZAB vorher abzustimmen. Erstanlieferer haben folgende Angaben zu machen:

- vollständiger Firmenname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Name des Geschäftsführers.

(7)

Gewerbliche Anlieferer werden über die Waage wieder ausgewogen. Die entsprechenden Lieferpapiere werden erstellt und übergeben.

§ 6

Transport der Abfälle auf dem Betriebsgelände

Das Betriebsgelände des ZAB ist keine für die Allgemeinheit zugängliche öffentliche Verkehrsfläche. Das Befahren des Betriebsgeländes ist den Abfallanlieferern und den Abfallabholern nach erfolgter Zugangs- bzw. Abgangskontrolle im Zusammenhang mit dem Wiegevorgang gestattet. Weiterhin dürfen im Auftrag des ZAB tätige Fremdfirmen das Betriebsgelände nach Anmeldung bei der Betriebsleitung befahren. Alle Firmen die das Betriebsgelände als Anlieferer, Abholer oder Dienstleister benutzen, erhalten spezielle Unterlagen zu den Verkehrsregelungen zur Unterweisung ihrer Mitarbeiter. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt auf dem Betriebsgelände nicht. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7

Eigentumsübergang

(1)
Die angelieferten Abfälle gehen im Augenblick der Entladung in das Eigentum des ZAB über. Ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeschadet passiert haben und bereits in einen der Bunker verbracht wurden.

(2)
Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)
Es ist generell nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.

§ 8

Haftung

(1)
Die Benutzung der MBS geschieht auf eigene Gefahr.

(2)
Der ZAB haftet nur für Schäden aus Unfällen oder anderen schädigenden Ereignissen an Fahrzeugen oder Personen auf dem gesamten Betriebsgelände, die durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter entstanden sind. Der ZAB haftet nicht für Schäden aus einer unbefugten Nutzung von Betriebseinrichtungen.

(3)
Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem ZAB oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Das gilt insbesondere für Schäden und Aufwendungen, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen, deren Untersuchung, Zurückweisung und Beseitigung verursacht werden. Das gilt auch für das nicht weisungsgerechte Entladen und das Beschädigen von Einrichtungen im Anlieferbereich einschließlich der Verkehrsflächen. Der Benutzer hat den ZAB von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1)
Verstöße gegen die Benutzungsordnung bzw. gegen Weisungen des Betriebspersonals kann ein vom ZAB ausgesprochenes Nutzungsverbot auf Zeit oder Dauer nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Betriebsleiter.

(2)
Der ZAB kann Anlieferer von der weiteren Benutzung der Entsorgungsanlage insbesondere ausschließen wenn:

- vorsätzlich und verdeckt nicht zugelassene Abfälle angeliefert werden
- durch Verstoß gegen die Betriebsordnung der ordnungsgemäße Betrieb beeinträchtigt wird.

(3)
Der Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

§ 10 Öffnungszeiten der MBS

Der Betrieb der MBS wird wie folgt durchgeführt:

- Abfallannahme
Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr
Samstag nach Bedarf (Nachholzeiten durch Feiertage)
- An Sonn- und Feiertagen ist die MBS geschlossen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 12. Oktober 2016 (Beschluss Nr. VV 036/16) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 16. Mai 2019

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2019 die vorstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 16. Mai 2019

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage zur Benutzungsordnung

<i>Schlüssel</i> ¹⁾	<i>Abfallbezeichnung</i>
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) ²⁾
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) ²⁾
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) ²⁾
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) ²⁾
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle

03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling ²⁾
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen ²⁾
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen ²⁾
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien
07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen ²⁾
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 99	Abfälle a.n.g.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01 01	Rost- und Kesselasche
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 99	Abfälle a.n.g.
15	Verpackungen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 04*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a.n.g.
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen ²⁾
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen ²⁾
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer ²⁾
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen ²⁾
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen ²⁾
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung ²⁾
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi

19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g

¹⁾ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

²⁾ Trockensubstanz (TS) > 30 %

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt